

Amtsblatt für das AMT GRANSEE und Gemeinden



Gransee, 5. August 2016

Herausgeber: Amt Gransee und Gemeinden | Der Amtsdirektor

26. Jahrgang | Nummer 8 | Woche 31



Reit- und Fahrverein Altlüdersdorf

Foto: Achim Begall



– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

– Richtlinie der Stadt Gransee zur Umsetzung der Förderung von Projekten zur Integration von Menschen mit Fluchterfahrung.....Seite 2

– Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen – Schmutzwassergebührensatzung –Seite 4

– Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen – Entsorgungsgebührensatzung –Seite 7

– Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen – Trinkwassergebührensatzung –Seite 9

– Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-GranseeSeite 13

Granseer NachrichtenSeite 15

Die Stadtverordnetenversammlung Gransee beschließt in ihrer Sitzung am 16.06.2016 aufgrund des § 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) folgende Richtlinie:

Richtlinie der Stadt Gransee zur Umsetzung der Förderung von Projekten zur Integration von Menschen mit Fluchterfahrung

Präambel

Der Landkreis Oberhavel hat in der Kreistagssitzung vom 15.07.2015 die Richtlinie zur Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Beschluss Nr. 5/0061 vom 15.07.2015) beschlossen.

Für die danach durch den Landkreis Oberhavel bereitgestellten Mittel hat die Stadt Gransee Mittel in gleicher Höhe aus dem Haushalt der Stadt Gransee bereitzustellen.

Die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel sind nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu verwenden.

§ 1

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- eingetragene Vereine
- Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- Selbsthilfegruppen
- Kirchengemeinden
- Projekt- und Initiativgruppen
- Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2

Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung kann grundsätzlich nur dann erfolgen,

- wenn die geförderte Maßnahme auf Zielgruppen der Stadt Gransee oder ihrer Ortsteile ausgerichtet ist,
- wenn die geförderte Maßnahme in der Stadt Gransee oder ihren Ortsteilen stattfindet und
- wenn die Ziele und Arbeitsinhalte im Interesse der Stadt Gransee liegen und deren Umsetzung auf Grund der wirtschaftlichen Situation des Antragstellers ohne finanzielle Unterstützung der Stadt nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein würde.

§ 3

Gegenstand der Zuwendung

- (1) Die Stadt Gransee gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Integration von Menschen mit Fluchterfahrung.
- (2) Bei der Gewährung der Zuwendung gelten folgende Grundsätze:
 - 2.1 Förderung der ehrenamtlichen Arbeit mit Geflüchteten. Das sind insbesondere Aktivitäten, die Begegnungen sowohl mit anderen Geflüchteten als auch mit Einwohnern fördern und initiieren, Teilhabe ermöglichen und Zugänge schaffen, wie z. B.
 - Willkommens-, Begegnungs- und Austauschveranstaltungen,
 - ehrenamtlicher Deutschunterricht,
 - Hilfe zur Selbsthilfe,
 - Bereitstellung von Orientierungshilfen,

– Amtliche Bekanntmachungen –

- betreuende und begleitende Angebote (insbesondere die Unterstützung von Kindern),
 - beratende sowie Informationsangebote,
 - Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamts.
- 2.2 Förderung des Informationsmanagements, der Projektkoordination sowie der Begleitung von Initiativen.
- 2.3 Das Projekt soll im Interesse der Bewohnerschaft mit und ohne Fluchterfahrung liegen. Bei der Durchführung ist auf die Durchmischung der Teilnehmenden zu achten.
- (3) Zuwendungsfähig sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der jeweiligen Projekte/Maßnahmen entstehen. Im Einzelnen sind folgende Aufwendungen zuwendungsfähig:
- Sachkosten, wie z. B. Materialkosten, Eintrittsgelder, Fahrkosten,
 - Betriebskosten,
 - Mietkosten,
 - Honorare,
 - Werbungskosten,
 - Gebühren und Beiträge.
- (4) Nicht förderfähig sind:
- kommerziell ausgerichtete Projekte und
 - Maßnahmen, die bereits aus anderen Budgets der Stadt Gransee finanziert werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln besteht nicht.

§ 4

Höhe der Zuwendung

- (1) Zuwendungen je Maßnahme/Projekt werden zu 100 v. H. der nachgewiesenen Aufwendungen gewährt. Der Nachweis eines Eigenanteils des Projektträgers ist nicht erforderlich.
- (2) Die Höhe der Zuwendung pro Maßnahme/Projekt beträgt maximal 1.000,00 EURO. Förderanträge, die den Förderbetrag von 500,00 EURO übersteigen, werden durch den Finanz-, Kultur- und Sozialausschuss der Stadtverordnetenversammlung Gransee entschieden.
- (3) Bei Maßnahmen/Projekten, die Aufwendungen pro TeilnehmerIn verursachen, wie z. B. Fahrtkosten, Eintrittsgelder etc. beträgt die Förderung maximal 10,00 EURO pro Teilnehmer.

§ 5

Antragstellung

- (1) Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Hierzu ist grundsätzlich das Formblatt (Anlage) zu verwenden.
- (2) Die Antragstellung soll rechtzeitig, spätestens 3 Wochen vor dem beabsichtigten Projektbeginn, erfolgen. Sofern mit dem Vorhaben bereits vor einer eventuellen Bewilligung begonnen werden soll, ist in der Antragstellung darauf hinzuweisen.
- (3) Die Anträge sind beim Amt Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee zu stellen.

§ 6

Antragsprüfung/Bewilligung

- (1) Die Verwaltung prüft, ob die für die Bewilligung der Zuwendung notwendigen Angaben vollständig vorliegen und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie erfüllt sind.

- (2) Die Anträge werden vom Amtsdirektor als Bewilligungsbehörde nach Maßgabe des Haushaltsplanes bewilligt. Der Bewilligungsbescheid kann einen Widerrufsvorbehalt hinsichtlich der Durchführung des Einzelvorhabens und zur Sicherung des Verwendungszweckes festlegen. Bei Ablehnung eines Antrages sind die Gründe anzugeben.
- (3) Der Amtsdirektor informiert den Finanz-, Sozial- und Kulturausschuss der Stadtverordnetenversammlung Gransee regelmäßig über den Antrags- bzw. Bewilligungsstand.

§ 7

Mitteilungs- und Informationspflicht

Der Zuwendungsempfänger hat dem Amt Gransee und Gemeinden unverzüglich mitzuteilen, wenn

- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist,
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben,
- sich der Beginn bzw. der Zeitraum der Maßnahme verändert, sich der Inhalt der Maßnahme wesentlich ändert,
- sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur ergeben,
- er beabsichtigt, die inhaltliche Konzeption zu ändern,
- sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis des Zuwendungsempfängers ergeben haben.

§ 8

Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 4 Wochen nach Ende der Maßnahme/des Projektes durch Vorlage des Verwendungsnachweises (Formblatt-Anlage) zu belegen. Es sind die Originalbelege und 1 Kopie der Belege beizufügen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Das Amt Gransee und Gemeinden prüft die Verwendungsnachweise, es behält sich die Prüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuwendungen für 5 Jahre nach Antragsbewilligung vor. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine Prüfung der Bücher und Belege in seinen Geschäftsräumen zuzulassen.

§ 9

Aufhebung des Bewilligungsbescheides

- (1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine gewährte Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
- die Verwendung der Mittel nicht mehr dem Förderzweck entspricht,
 - an seine Bewilligung geknüpfte Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden
 - der Antragsteller den Verwendungszweck ohne Zustimmung des Amtes Gransee und Gemeinden ändert
 - die Durchführung der Maßnahme aufgegeben oder zurückgestellt wird.
- (2) Das Amt Gransee und Gemeinden ist berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn
- der Zuwendungsempfänger in seinem Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat
 - sich der Zuwendungsempfänger im Falle einer Überprüfung weigert, erforderliche Auskünfte zu erteilen oder die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
- (3) Vor der Auszahlung einer bewilligten Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger durch Unterschrift zu bestätigen, dass ihm der Inhalt dieser

– Amtliche Bekanntmachungen –

Richtlinie bekannt ist und die Regelungen eingehalten werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Stege
Amtdirektor

Gruschinske
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen
– Schmutzwassergebührensatzung –

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2015 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Erhebungszeitraum
- § 6 Heranziehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 7 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die nachfolgende Satzung gilt für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen.
- (2) Der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee (im Folgenden Verband genannt) betreibt in dem unter Absatz 1 genannten Gebiet die zentrale Schmutzwasserbeseitigung als selbständige öffentliche Einrichtung (zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage).
- (3) Der Verband erhebt Schmutzwassergebühren für die Inanspruchnahme seiner zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Die Schmutzwassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Beseitigungsgebühr.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensätze**

- (1) Die Erhebung der Grundgebühr erfolgt nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die

Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Trinkwassermengen zu messen.
Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt nach:

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG

Zählergröße nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr SW je Zähler/Jahr netto	Ust 0 %	Grundgebühr SW je Zähler/Jahr brutto
Qn 2,5	Q ₃ 4	55,18 €	0,00 €	55,18 €
Qn 6	Q ₃ 10	132,45 €	0,00 €	132,45 €
Qn 10	Q ₃ 16	220,82 €	0,00 €	220,82 €
Qn 15	Q ₃ 25	1.324,82 €	0,00 €	1.324,82 €
Qn 40	Q ₃ 63	2.208,00 €	0,00 €	2.208,00 €

- (2) Die Beseitigungsgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (3) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, die durch Wasserzähler ermittelt wird.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Schmutzwassermenge von dem Verband unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der begründeten Angaben des Entsorgungspflichtigen geschätzt.
- (5) Bei dem Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen gilt für die Berechnung der Schmutzwassermenge die mit Wasserzähler gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige keinen Wasserzähler einbauen, so wird der Wasserverbrauch von dem Verband unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der begründeten Angaben des Entsorgungspflichtigen geschätzt bzw. werden statistische Durchschnittswerte zur Berechnung herangezogen.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag für die Anerkennung eines Abzugszählers (Gartenwasser) ist beim Verband einzureichen. Der Einbau des Abzugszählers muss durch ein vom Verband zugelassenes Installateurunternehmen vorgenommen werden. Die Abnahme des Abzugszählers erfolgt durch die Mitarbeiter des Verbandes, erst danach wird die Registrierung vorgenommen. Die

– Amtliche Bekanntmachungen –

Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Der Abzugszähler unterliegt den Bestimmungen des Eichgesetzes und muss nach Ablauf der Eichfrist gewechselt werden. Eine Überschreitung der Eichfrist hat zur Folge, dass kein Absetzen der verbrauchten Wassermenge, welche über den Abzugszähler gemessen wurde, möglich ist.

- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit herabgesetzt. Ein aktenkundiger Nachweis über die Haltung von Großvieheinheiten muss gegenüber dem Verband erbracht werden.
- (8) Die Beseitigungsgebühr beträgt: 2,92 €/m³.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser (Beseitigungsgebühr) entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und erstmals in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Beseitigungsgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes beseitigt wird.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öf-

fentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist.

- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- (4) Sind weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nutzer gem. Abs. 3 zu ermitteln, so tritt an deren Stelle derjenige, der das Grundstück nutzt und die Schmutzwasserbeseitigungsanlage in Anspruch nimmt.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Vorauszahlungen

Der Erhebungszeitraum und die Fälligkeit der Vorauszahlungen werden für die Gebührenpflichtigen nach der Lage des Grundstückes, von dem aus die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in Anspruch genommen wird, wie folgt festgelegt:

(d.f.J. = des folgenden Jahres; d.l.J. = des laufenden Jahres)

Ort	Erhebungszeitraum	Vorauszahlungen
Gransee	01.01.-31.12. d. l. J.	15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.
OT Altlüdersdorf	01.12. - 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.
OT Dannenwalde	01.12. - 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.
OT Gramzow	01.12. - 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.
OT Margaretenhof	01.12. - 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.
OT Neulüdersdorf	01.12. - 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.
OT Wendefeld	01.12. - 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.
OT Wentow	01.12. - 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.
OT Ziegelscheune	01.12. - 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.
OT Buberow	01.11. - 31.10. d. f. J.	15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.
OT Kraatz	01.11. - 31.10. d. f. J.	15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.
OT Meseberg	01.11. - 31.10. d. f. J.	15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.
OT Neulögow	01.11. - 31.10. d. f. J.	15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.
OT Seilershof	01.11. - 31.10. d. f. J.	15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.
Großwoltersdorf	01.04. - 31.03. d. f. J.	15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.
OT Altglobsow	01.04. - 31.03. d. f. J.	15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.
OT Burow	01.04. - 31.03. d. f. J.	15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.
OT Buchholz	01.04. - 31.03. d. f. J.	15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.
OT Wolfsruh	01.04. - 31.03. d. f. J.	15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.
OT Zernikow	01.04. - 31.03. d. f. J.	15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.
Schönermark	01.11. - 31.10. d. f. J.	15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Ort	Erhebungszeitraum	Vorauszahlungen
OT Sonnenberg	01.03. - 28.02. d. f. J.	15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.
OT Baumgarten	01.03. - 28.02. d. f. J.	15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.
OT Rauschendorf	01.03. - 28.02. d. f. J.	15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.
OT Rönnebeck	01.03. - 28.02. d. f. J.	15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.
OT Schulzendorf	01.03. - 28.02. d. f. J.	15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.
Stechlin		
OT Neuglobsow	01.05. - 30.04. d. f. J.	15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.
OT Menz	01.05. - 30.04. d. f. J.	15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.
OT Dagow	01.05. - 30.04. d. f. J.	15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.
OT Neuroofen	01.05. - 30.04. d. f. J.	15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.
OT Dollgow	01.05. - 30.04. d. f. J.	15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.
OT Güldenhof	01.05. - 30.04. d. f. J.	15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.
OT Schulzenhof	01.05. - 30.04. d. f. J.	15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.
Zehdenick		
OT Badingen	01.10. - 30.09. d. f. J.	15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.
OT Bergsdorf	01.10. - 30.09. d. f. J.	15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.
OT Mildenberg	01.10. - 30.09. d. f. J.	15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.
OT Zabelsdorf	01.10. - 30.09. d. f. J.	15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.
OT Burgwall	01.10. - 30.09. d. f. J.	15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.
OT Klein-Mutz	01.10. - 30.09. d. f. J.	15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.
OT Marienthal	01.10. - 30.09. d. f. J.	15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.
Lindow	01.01. - 31.12. d. l. J.	15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.
OT Banzendorf	01.08. - 31.07. d. f. J.	15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.
OT Hindenberg	01.08. - 31.07. d. f. J.	15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.
OT Keller	01.08. - 31.07. d. f. J.	15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.
OT Klosterheide	01.08. - 31.07. d. f. J.	15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.
OT Schönberg	01.08. - 31.07. d. f. J.	15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.
Herzberg	01.09. - 31.08. d. f. J.	15.12.; 15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.
Vielitzsee		
OT Vielitz	01.09. - 31.08. d. f. J.	15.12.; 15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.
OT Seeheck	01.09. - 31.08. d. f. J.	15.12.; 15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.
OT Strubensee	01.09. - 31.08. d. f. J.	15.12.; 15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.
Rheinsberg		
OT Dierberg	01.02. - 31.01. d. f. J.	15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.
OT Heinrichsdorf	01.02. - 31.01. d. f. J.	15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt. Die Abrechnung der Grundgebühr erfolgt dann anteilig nach Tagen.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr werden Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 1/5 der voraussichtlichen Gebührenschuld erhoben. Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf der Grundlage der Vorjahrsdaten mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so

setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Die Fälligkeitstermine für die einzelnen Vorauszahlungen sind gemäß der Angaben für die einzelnen Gemeinden im § 5 dieser Satzung festgelegt.

§ 7

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband und seinen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Verband und seine Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauf-

– Amtliche Bekanntmachungen –

tragten des Verbandes ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem Verband sowohl von dem Verkäufer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich unter Vorlage der benötigten amtlichen Unterlagen (Grundbuchauszug, Kaufvertrag etc.) anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze durch den Verband zulässig.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 7 Absatz 2 die Ermittlung vor Ort auf dem Grundstück verhindert, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet,
 3. entgegen § 8 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 8 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 5. entgegen § 8 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
 - (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Verbandes.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Lindow, den 10.12.2015

Freitag

Verbandsvorsteherin

Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen

– Entsorgungsgebührensatzung –

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2015 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand
- § 2 Anfahrtspauschale
- § 3 Beseitigungsgebühr
- § 4 Zuschläge
- § 5 Gebührenpflicht und Gebührenschild
- § 6 Gebührenpflichtiger und Fälligkeit
- § 7 Auskunftspflicht und Anzeigepflicht
- § 8 Datenverarbeitung
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand

- (1) Der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee (im Folgenden Verband genannt) erhebt Entsorgungsgebühren für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die dezentralen Schmutzwasseranlagen sind bei Bedarf oder auf Anordnung entleeren zu lassen. Die Häufigkeit der Schlammensorgung aus Kleinkläranlagen richtet sich gemäß DIN 4261 nach der jährlich durchzuführenden Schlammspiegelmessung.
- (3) Die Entsorgungsgebühr besteht aus der Anfahrtspauschale, der Beseitigungsgebühr und den Zuschlägen.

§ 2

Anfahrtspauschale

Für jede Abfuhr von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen innerhalb des Tourenplanes und der Abfuhrzeiten gemäß § 4, Absatz 2 werden Anfahrtspauschalen erhoben.

Anfahrtspauschale (bis zu 18 Abfuhr im lfd. Jahr)

je Entsorgung und Grundstück

innerhalb Tourenplan und Abfuhrzeiten

3,10 €

Anfahrtspauschale (ab der 19. Abfuhr im lfd. Jahr)

je Entsorgung und Grundstück

innerhalb Tourenplan und Abfuhrzeiten

12,00 €

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 3

Beseitigungsgebühr

Die Beseitigungsgebühr bemisst sich nach der in die öffentliche Einrichtung eingeleiteten Menge des Fäkalwassers aus abflusslosen Sammelgruben bzw. des Schlammes aus Kleinkläranlagen. Die Berechnungseinheit für die Beseitigungsgebühr ist ein Kubikmeter (m³). Als zu berechnende Menge gilt die am Transportfahrzeug gemessene Menge.

Die Beseitigungsgebühr beträgt:

- Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie Verlegen der Saug- und Druckleitung bis 20 m 4,66 €/m³
- Klärschlamm aus Kleinkläranlagen absaugen, transportieren und direkt auf der KA Schönermark einleiten sowie Verlegen der Saug- und Druckleitung bis 20 m 22,00 €/m³

§ 4

Zuschläge

- (1) Für den Einsatz von Saugschläuchen ab einer Länge von mehr als 20 m, gemessen ab dem Entsorgungsfahrzeug, wird für die zusätzlich erforderliche Schlauchlänge bei der Abfuhr ein Zuschlag zur Anfahrtspauschale erhoben. Dieser beträgt:
 - Verlegen von zusätzlichen Saug- und Druckleitungen ab 21 m - 30 m je Entleerung und Grundstück 13,00 €
 - Verlegen von zusätzlichen Saug- und Druckleitungen ab 31 m - 40 m je Entleerung und Grundstück 26,00 €
 - Verlegen von zusätzlichen Saug- und Druckleitungen ab 41 m - 50 m je Entleerung und Grundstück 39,00 €
 - Verlegen von zusätzlichen Saug- und Druckleitungen ab 51 m - 60 m je Entleerung und Grundstück 52,00 €
 - Verlegen von zusätzlichen Saug- und Druckleitungen über 60 m je Entleerung und Grundstück 65,00 €
- (2) Die Abfuhr von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen erfolgt an den im Tourenplan vorgesehenen Tagen – Montag bis Donnerstag in der Zeit zwischen 07:00 und 16:00 Uhr, Freitag in der Zeit von 07:00 bis 12:00 Uhr. Der als Anlage beigefügte Tourenplan ist Teil dieser Satzung. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen findet keine Entsorgung der dezentralen Anlagen statt. Die Abfuhr muss angemeldet werden. Die Anmeldung hat spätestens drei Werktagen vor dem Abholungstag laut Tourenplan zu erfolgen (Beispiel 1: Abfuhr laut Tourenplan am Montag – so muss die Anmeldung spätestens bis Dienstag 16:00 Uhr erfolgt sein; Beispiel 2: Abfuhr laut Tourenplan am Donnerstag – so muss die Anmeldung bis spätestens Freitag 12:00 Uhr erfolgt sein). Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung der Abfuhr wird ebenso wie bei einer Abholung außerhalb des Tourenplans ein Zuschlag in Höhe von 25,00 € je Entsorgung und Grundstück erhoben.
- (3) Daueraufträge können vereinbart werden.

§ 5

Gebührenpflicht und Gebührenschuld

Die Gebührenpflicht und die Gebührenschuld für die Anfahrtspauschale, die Beseitigungsgebühr und den Zuschlägen entstehen mit jeder Entnahme des Fäkalwassers aus abflusslosen Sammelgruben bzw. des Schlammes aus Kleinkläranlagen.

§ 6

Gebührenpflichtiger und Fälligkeit

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereini-

gungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Gebührenschuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die zu entrichtende Gebühr wird durch Bescheid erhoben und ist vier Wochen nach Bekanntgabe fällig.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Der Gebührenpflichtige, sein gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter sind unbeschadet der in dieser Satzung und in der Schmutzwasserbeseitigungssatzung getroffenen Sonderregelung verpflichtet, über alle für die richtige Veranlagung maßgebende Tatsachen innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Angaben zu machen und den Beauftragten des Verbandes ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen in seinem Eigentumsbereich zu gewähren. Die Beauftragten haben sich durch eine vom Verband ausgestellte Vollmacht auszuweisen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 8

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze durch den Verband zulässig.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 7 Abs. 1 notwendige Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 einen Eigentumswechsel nicht anzeigt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Verbandes.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Lindow, den 10.12.2015

Freitag
Verbandsvorsteherin

– Amtliche Bekanntmachungen –

**Tourenplan zur Satzung
gültig ab 01.01.2016
über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage
des TAV Lindow-Gransee**

OT = Ortsteil
GT = Gemeindeteil

Montag	OT Altlüdersdorf OT Dollgow Gransee OT Heinrichsdorf mit GT Köpernitz OT Hindenberg OT Keller OT Kraatz Lindow OT Mildenberg OT Neulüdersdorf OT Vielitz OT Ziegelscheune	Mittwoch	OT Buchholz OT Dannenwalde OT Dierberg OT Großwellersdorf OT Klosterheide OT Marienthal OT Menz OT Seebeck OT Strubensee OT Wolfsruh
Dienstag	OT Altglobsow OT Banzendorf OT Burgwall OT Burow OT Gramzow OT Klosterheide OT Marienthal OT Rauschendorf Schönermark OT Schulzendorf	Donnerstag	OT Buberow OT Dierberg Lindow OT Rönnebeck OT Wendefeld OT Zernikow
		Freitag	OT Badingen / Osterne OT Güldenhof OT Heinrichsdorf mit GT Köpernitz Herzberg OT Klein-Mutz OT Meseberg OT Neuglobsow OT Schönberg OT Wentow

**Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee
über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgung
im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen
Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow,
Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen
– Trinkwassergebührensatzung –**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2015 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze**
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**
- § 4 Gebührenpflichtige**
- § 5 Erhebungszeitraum**

- § 6 Heranziehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**
- § 7 Auskunfts- und Duldungspflicht**
- § 8 Anzeigepflicht**
- § 9 Datenverarbeitung**
- § 10 Ordnungswidrigkeiten**
- § 11 Inkrafttreten**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die nachfolgende Satzung gilt für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen.
- (2) Der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee (im Folgenden Verband genannt) betreibt in dem unter Absatz 1 genannten Gebiet die

– Amtliche Bekanntmachungen –

öffentliche Trinkwasserversorgung als selbständige öffentliche Einrichtung (öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage).

- (3) Der Verband erhebt Trinkwassergebühren für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Die Wassergebühren verstehen sich zuzüglich der zurzeit gesetzlichen Umsatzsteuer für Wasser in Höhe von 7 %.
- (5) Die Trinkwassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensätze**

- (1) Die Erhebung der Grundgebühr erfolgt nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Trinkwassermengen zu messen.

Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt nach:

- (6) Der Gebührenpflichtige trägt die tatsächlichen Kosten entsprechend dem entstandenen Aufwand für:
 - die Stilllegung des Hausanschlusses
 - die Wassersperrung des Hausanschlusses
 - die Drosselung des Hausanschlusses
 - die Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses
 - den Wasserzählerwechsel nach einem Frostschaden
 - die Überprüfung des Wasserzählers auf Wunsch des Kunden

**§ 3
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Entnahme von Trinkwasser (Verbrauchsgebühr) entsteht mit dem Tag, an dem Trinkwasser erstmals entnommen wurde.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes beseitigt wird oder die Entnahme auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes beseitigt wird.

**§ 4
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen

Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG

Zählergröße nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr TW je Zähler/Jahr netto	Ust 7%	Grundgebühr TW je Zähler/Jahr brutto
Qn 2,5	Q ₃ 4	55,18 €	3,86 €	59,04 €
Qn 6	Q ₃ 10	132,45 €	9,27 €	141,72 €
Qn 10	Q ₃ 16	220,82 €	15,46 €	236,28 €
Qn 15	Q ₃ 25	1.324,82 €	92,74 €	1.417,56 €
Qn 40	Q ₃ 63	2.208,00 €	154,56 €	2.362,56 €

- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des Wassers berechnet, das der zentralen Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Die entnommene Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von dem Verband unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der begründeten Angaben des Entsorgungspflichtigen geschätzt.
- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt:
 - Nettopreis: 1,35 €/m³
 - Bruttopreis: 1,44 €/m³
- (5) Bauwasserzähler oder bewegliche Wasserzähler (Standrohrzähler) werden an die Anschlussnehmer vermietet. Der Mietpreis beträgt:
 - a. Nettopreis: 186,91 €/Jahr
 - b. Bruttopreis: 200,00 €/Jahr

Der Wasserverbrauch wird entsprechend der im Abs. 5 festgelegten Verbrauchsgebühr als Entgelt berechnet. Für die Ausleihe ist zusätzlich zum Mietpreis- und dem Verbrauchsentgelt eine Kautions in Höhe von 250,00 € zu hinterlegen.

- (6) Sind weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nutzer gem. Abs. 3 zu ermitteln, so tritt an deren Stelle derjenige, der das Grundstück nutzt und die Trinkwasserversorgungsanlage in Anspruch nimmt.
- (7) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 5
Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Vorauszahlungen**

Der Erhebungszeitraum und die Fälligkeit der Vorauszahlungen werden für die Gebührenpflichtigen nach der Lage des Grundstückes, von dem aus die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage in Anspruch genommen wird, wie folgt festgelegt:

– Amtliche Bekanntmachungen –

(d.f.J. =des folgenden Jahres; d.l.J. = des laufenden Jahres)

Ort	Erhebungszeitraum	Vorauszahlungen
Gransee	01.01. - 31.12. d. l. J.	15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.
OT Altlüdersdorf	01.12. - 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.
OT Dannenwalde	01.12. - 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.
OT Gramzow	01.12. - 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.
OT Margaretenhof	01.12. - 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.
OT Neulüdersdorf	01.12. - 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.
OT Wendefeld	01.12. - 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.
OT Wentow	01.12. - 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.
OT Ziegelscheune	01.12. - 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.
OT Buberow	01.11. - 31.10. d. f. J.	15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.
OT Kraatz	01.11. - 31.10. d. f. J.	15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.
OT Meseberg	01.11. - 31.10. d. f. J.	15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.
OT Neulögow	01.11. - 31.10. d. f. J.	15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.
OT Seilershof	01.11. - 31.10. d. f. J.	15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.
Großweikersdorf	01.04. - 31.03. d. f. J.	15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.
OT Altglobsow	01.04. - 31.03. d. f. J.	15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.
OT Burow	01.04. - 31.03. d. f. J.	15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.
OT Buchholz	01.04. - 31.03. d. f. J.	15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.
OT Wolfsruh	01.04. - 31.03. d. f. J.	15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.
OT Zernikow	01.04. - 31.03. d. f. J.	15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.
Schönermark	01.11. - 31.10. d. f. J.	15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.
OT Sonnenberg	01.03. - 28.02. d. f. J.	15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.
OT Baumgarten	01.03. - 28.02. d. f. J.	15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.
OT Rauschendorf	01.03. - 28.02. d. f. J.	15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.
OT Rönnebeck	01.03. - 28.02. d. f. J.	15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.
OT Schulzendorf	01.03. - 28.02. d. f. J.	15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.
Stechlin		
OT Neuglobsow	01.05. - 30.04. d. f. J.	15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.
OT Menz	01.05. - 30.04. d. f. J.	15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.
OT Dagow	01.05. - 30.04. d. f. J.	15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.
OT Neuroofen	01.05. - 30.04. d. f. J.	15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.
OT Dollgow	01.05. - 30.04. d. f. J.	15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.
OT Güldenhof	01.05. - 30.04. d. f. J.	15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.
OT Schulzenhof	01.05. - 30.04. d. f. J.	15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.
Zehdenick		
OT Badingen	01.10. - 30.09. d. f. J.	15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.
OT Bergsdorf	01.10. - 30.09. d. f. J.	15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.
OT Mildenberg	01.10. - 30.09. d. f. J.	15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.
OT Zabelsdorf	01.10. - 30.09. d. f. J.	15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.
OT Burgwall	01.10. - 30.09. d. f. J.	15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.
OT Klein-Mutz	01.10. - 30.09. d. f. J.	15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.
OT Marienthal	01.10. - 30.09. d. f. J.	15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.
Lindow	01.01. - 31.12. d. l. J.	15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.
OT Banzendorf	01.08. - 31.07. d. f. J.	15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.
OT Hindenberg	01.08. - 31.07. d. f. J.	15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.
OT Keller	01.08. - 31.07. d. f. J.	15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Ort	Erhebungszeitraum	Vorauszahlungen
OT Klosterheide	01.08. - 31.07. d. f. J.	15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.
OT Schönberg	01.08. - 31.07. d. f. J.	15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.
Herzberg	01.09. - 31.08. d. f. J.	15.12.; 15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.
Vielitzsee		
OT Vielitz	01.09. - 31.08. d. f. J.	15.12.; 15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.
OT Seebeck	01.09. - 31.08. d. f. J.	15.12.; 15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.
OT Strubensee	01.09. - 31.08. d. f. J.	15.12.; 15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.
Rheinsberg		
OT Dierberg	01.02. - 31.01. d. f. J.	15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.
OT Heinrichsdorf	01.02. - 31.01. d. f. J.	15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt. Die Abrechnung der Grundgebühr erfolgt dann anteilig nach Tagen.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschildner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr werden Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 1/5 der voraussichtlichen Gebührenschild erhoben. Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf der Grundlage der Vorjahrsdaten mit dem Gebührenschild nach Absatz 2 festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschild fest. Die Fälligkeitstermine für die einzelnen Vorauszahlungen sind gemäß der Angaben für die einzelnen Gemeinden im § 5 dieser Satzung festgelegt.

§ 7

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband und seinen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Verband und seine Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Verbandes ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenschildpflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem Verband sowohl von dem Verkäufer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich unter Vorlage der benötigten amtlichen Unterlagen (Grundbuchauszug, Kaufvertrag etc.) anzuzeigen.

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenschildpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze durch den Verband zulässig.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 7 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 7 Absatz 2 die Ermittlung vor Ort auf dem Grundstück verhindert, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet,
 3. entgegen § 8 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 8 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 5. entgegen § 8 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Verbandes.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Lindow, den 10.12.2015
 Freitag
 Verbandsvorsteherin

– Amtliche Bekanntmachungen –

Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Auf der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- 1) Der TAV Lindow-Gransee erhebt Gebühren und Auslagen für Verwaltungsleistungen (Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten) in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von einem Beteiligten beantragt worden sind oder die ihn unmittelbar begünstigen.
- 2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen wird. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- 3) Diese Satzung gilt nicht, wenn Gebühren oder Auslagen aufgrund anderer Rechtsvorschriften erhoben werden.

§ 2

Gebühren

- 1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Mindest- und Höchstgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.
- 3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen nebeneinander, ist für jede Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.

§ 3

Gebührenbefreiung

- 1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 - a) Mündliche Auskünfte
 - b) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen
- 2) Von Gebühren sind gemäß § 5 Abs. 6 KAG befreit:
 - a) das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt;
 - b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;

- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 4

Ersatz von Auslagen

- 1) Wenn im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung Auslagen notwendig sind, so hat sie der Gebührenschuldner zu ersetzen. Sie sind auch zu ersetzen, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- 2) Als Auslagen gelten insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachung,
 - c) Zeugen und Sachverständigenkosten,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangestellten zustehenden Reisekosten, -vergütungen,
 - e) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

- 1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.
- 2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.

§ 6

Gebührensschuldner

- 1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner einer Angelegenheit haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- 1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. innerhalb von 14 Tagen entrichtet werden.
- 2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

§ 8

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl. I S. 661), in der jeweils gültigen Fassung, im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

– Amtliche Bekanntmachungen –

**§ 9
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lindow, den 10.12.2015

Anke Freitag
Verbandsvorsteherin

Anlage

Zur Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee vom 09. Dezember 2015

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung

1.	Gebühren für Ablichtungen und Ausdrücke	Gebühr je Ausfertigung
1.1.	Ablichtung je DIN A 4 Seite	0,25 €
1.2.	Ablichtung je DIN A 3 Seite	0,50 €
1.3.	Papierkopien von Zeichnungen und Karten	10,00 €
2.	Genehmigungen/Erlaubnisse gemäß der jeweils gültigen Satzungen	Gebühr je Stunde
2.1.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bzw. Verlängerung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	47,00 €
2.2.	Anfragen zur Anschlussmöglichkeit (Bauvorlagenverordnung)	47,00 €
2.3.	Genehmigungen (u.a. Schachtgenehmigungen), Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit festgesetzt sind	47,00 €
2.4.	Abnahme und verplomben von Gartenwasserzählern	32,00 €
3.	Feststellung, Besichtigung, technische Arbeiten sowie Inanspruchnahme von Mitarbeitern der Verwaltung	Gebühr je Stunde
3.1.	örtliche Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen	47,00 €
3.2.	Inanspruchnahme eines Mitarbeiters im Rahmen einer Akteneinsicht	47,00 €
3.3.	Abnahme von technischen Anlagen	47,00 €
4.	Sonstiges	Gebühr je Stunde
4.1.	Andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, soweit dafür keine andere Gebühr festgesetzt ist	47,00 €

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

Herausgeber: Amt Gransee und Gemeinden – Der Amtsdirektor – Baustraße 56, 16775 Gransee

Kleiner Verein mit großer Leidenschaft für den Reitsport vorgestellt: Reit- und Fahrverein Altlüdersdorf

Der wohl kleinste Verein in Oberhavel, wenn nicht gar in ganz Brandenburg, hat seinen Sitz in Altlüdersdorf. Mit nur acht Vereinsmitgliedern hält der Reit- und Fahrverein Altlüdersdorf die Fahne für den Pferdesport hoch und lädt einmal im Jahr zum großen Turnier in den Ortsteil von Gransee ein. Dabei begann eigentlich alles ziemlich groß: „Am 1. September 1961 gründeten Karl Mehls, Horst Eichler, Wilfried Weinkauff und Richard Formumm die Sektion Pferdesport der BSG Traktor Altlüdersdorf. Die Gründungsmitglieder züchteten selbst Pferde und stellten diese den Mitgliedern zur Verfügung. Damals zählte der Verein circa 40 Mitglieder“, berichtet die heutige Vereinsvorsitzende Martina Grunwald. Die damals aktiven Vereinsmitglieder betrieben mit ihren Kindern eine Voltigiergruppe und erzielten gute Ergebnisse bei der Dressur sowie im Springreiten. Zwei Jahre nach der Gründung, am 8. Mai 1963, riefen die damaligen Vorsitzenden der LPG aus Altlüdersdorf und Wentow das erste Reitturnier ins Leben. „Weil die Veranstaltung von Reitern und Zuschauern gut angenommen wurde, ist diese Tradition bis heute bestehen geblieben“, so Grunwald, die in diesem Jahr zum Turnier rund 250 Reiter am Start hatte. Sie ist außerdem dafür verantwortlich, dass in Altlüdersdorf weiterhin Pferde gezüchtet werden.

„Die damalige LPG in Altlüdersdorf, deren Vorsitzender Eberhard Karbe war, züchtete edle Warmblüter. Diese wurden dann oft in den Export gebracht, also für Devisen in den Westen verkauft. Für die Koordination der Pferdezucht in der LPG holte



Die Vereinsmitglieder Kathrin Grunwald mit der sechsjährigen Stute Casablanca, Wolfram Grunwald mit der dreijährigen Stute Donna Gina und Sylvia Neufeldt mit der sechsjährigen Stute Lara (von l.n.r.). Ohne Pferd sind: Martina Grunwald, Diana Potrawiak, Theresa Grunwald und Christin Krüger mit Sohn Luis (von l.n.r.).

Karbe in den 1970er Jahren den damaligen Militaryreiter Oswald Ripka nach Altlüdersdorf“, berichtet Martina Grunwald, die heute gemeinsam mit ihrer Familie das Deutsche Reitpferd züchtet. Nach der Wende waren die alten Strukturen passé. „Damals fuhr man gemeinsam zum Turnier, und reiste freitags ab und kam am Sonntag erst wieder nach Hause. LKW, Fahrer und natürlich auch die Pferde wurden vom Betrieb zur Verfügung gestellt. Jedes Vereinsmitglied konnte Pferde kostenlos reiten“, erinnert sich Martina Grunwald. Doch dann wurde die LPG in eine GmbH umgewandelt, die Pferde wurden verkauft und die Reiter benötigten eigene Tiere, um ihren Sport fortführen zu können.

„Viele verließen den Verein und es blieb nur noch der harte Kern. 1991 wurde dann der Reit- und Fahrverein Altlüdersdorf neu gegründet. Wir haben keine eigenen Vereinspferde. Die Mitglieder betreiben Dressur-, Springreiten oder

Freizeitreiten“, schildert sie die Situation heute. Wichtigster Termin im Vereinskalendar ist stets am zweiten Wochenende im Mai die Pferdeleistungsschau im Altlüdersdorf. Die Vereinsvorsitzende: „An dieser langen Tradition möchten wir auch festhalten. Das ist unser großes Ziel.“ Das Turnier bietet Reitern aus der Region die Möglichkeit, ihre Pferde in E bis L-Prüfungen in der Dressur und im Springen vorzustellen. Insgesamt konnten in diesem Jahr vor qualifizierten Richtern 22 Prüfungen abgelegt werden. Die Vorbereitung für das kommende Jahr beginnen bereits im September und werden von den acht Vereinsmitgliedern gestemmt. Fünf der Mitglieder gehören zur Familie Grunwald: Neben Martina Grunwald sind das ihr Ehemann, der Springreiter Wolfram, der zahlreiche Schleifen einheimsen konnte, ihre Tochter, die Dressurreiterin Kathrin sowie ihre Schwägerin Theresa und ihre Nichte Diana, die beide Freizeitreiterinnen sind. Komplette wird die Runde

durch die stellvertretende Vorsitzende, Sylvia Neufeldt, auch eine Freizeitreiterin, die für die Finanzen des Vereins zuständig ist. Außerdem sind Christin Krüger und als Ehrenmitglied Oswald Ripka mit von der Partie. „Wir schaffen es auch, das Turnier zu organisieren und auszurichten, weil die Mitglieder des Märkischen Reiterhofes aus Velten uns dabei helfen. Auch der Folgebetrieb der LPG, die Wentowsee Agrar und Tierzucht GmbH, sowie weitere Betriebe unterstützen unseren Verein“, erklärt die Vorsitzende. Auf ihrem gepachteten Reitgelände packen alle tatkräftig mit an. Besonders stolz ist man auf den Richterturm, der gut in Schuss ist, wie Grunwald sagt. Zu den auswärtigen Reitturnieren fahren die Pferdesportbegeisterten heute allein. Eigeninitiative ist beim Reit- und Fahrverein in Altlüdersdorf gefragt. Über weitere Sponsoren würde sich der Verein freuen, damit die Pferdesport-Tradition in Altlüdersdorf noch lange Bestand hat. *Claudia Braun*

Mittelzentrum investiert in Werbung

800 000 Euro zahlt das Land den Städten Gransee und Zehdenick pro Jahr. Das Geld fließt größtenteils in den Kooperationsfonds. Welche Projekte so im Mittelzentrum umgesetzt werden, darüber klärte Regio-Nord-Geschäftsführer Olaf Bechert die Stadtverordneten auf.

Die Vermarktungskampagne für Grundstücke „Ick wohn beim See“ ist hinlänglich bekannt. Ebenso der Versuch, leer stehende Gewerbeeinheiten unter der Überschrift „Stadtladen“ wiederzubeleben. Bechert zufolge arbeiten aber nur vier Eigentümer mit der Regio-Nord zusammen, drei weitere hätten kein Interesse. Der Regio-Nord-Geschäftsführer führte auch die Beratung und Begleitung von Firmen und Einzelhändlern auf, die sich im Norden ansiedeln.

Das Standortmarketing ist einer der umfänglichen Gebiete, in denen die Regio-Nord tätig ist. Dazu zählen die Internet- und Messeauftritte im touristischen Bereich und die Herausgabe des Urlaubsplaners. Um die Werbung für kleinere Feste und

große Veranstaltungen wie das Zehdenicker Jubiläumswochenende oder die Organisation von „48 Stunden Oberhavel“ kümmere sich seine Gesellschaft, aber auch um die Erstellung von Broschüren, die von Partnern der Regio-Nord über Brandenburg hinaus verteilt werden, sagte Bechert. Jeweils 2 500 Euro fließen zudem jedes Jahr für das Granseer Stadtfest, das Hafenfest in Zehdenick und das Fürstenberger Wasserfest. Besonderes Interesse rief das Projekt „Kulturort Brandenburg“ hervor, das von Menschen der Region initiiert und von der Regio-Nord gefördert wird. 10 000 Euro flossen in diesem Jahr, um das Netzwerk der regionalen Künstler weiter bekannt zu machen. Ein Projekt, das zum touristischen Marketing passe.

Weitere 15 000 Euro flossen – in den drei Städten gleichmäßig verteilt – für verschiedene Fördervereine, Sportmannschaften und regionale Anbieter wie der Kräutergarten Himmelpfort. Auch das Torno-

wer Tierheim wurde bezuschusst.

Finanziert wird aus dem Kooperationsfonds auch die Lehrstellenbörse, die im November vergangenen Jahres wieder in Zehdenick stattfand – mit 75 Unternehmen. Thematisiert worden war zum ersten Mal die Anstellung von Flüchtlingen. In diesem Jahr soll die Lehrstellenbörse Bechert zufolge auch für ältere Arbeitnehmer offen sein, die Interesse an einer Zweitausbildung haben. 1 200 Euro fließen aus dem Kooperationsfonds. Als einmalig in Deutschland hob Olaf Bechert die Aufstockung des Lehrlingsentgeltes seit Herbst vergangenen Jahres auf 500 Euro hervor. Eine Maßnahme, die junge Leute in der Region halten soll. Etwa 34 000 Euro wurden im vergangenen Jahr an Lehrlinge ausbezahlt. 45 000 Euro stehen für das nächste Ausbildungsjahr zur Verfügung. Auch der Nachwuchs an den Grundschulen profitierte vom Landesgeld, das über die Städte in den Kooperationsfonds eingezahlt wurde. 4 000 Euro

wurden investiert, um Dritt- bis Fünftklässlern ein englischsprachiges Theaterstück und eines zu Musikinstrumenten zu zeigen.

Neben der Fachkräftesicherung an Schulen und der Erstellung von Flyern wurden auch Einzelprojekte wie die Entwicklung eines neuen Internetauftritts für das Strittmatter-Gymnasium koordiniert. Auch für dieses Projekt gemeinsam mit der Wohnungsbaugesellschaft bewilligte der Kooperationsrat Bechert zufolge 1 000 Euro. Die Kosten für den elektronischen Bibliothekenverbund Gransee-Zehdenick-Fürstenberg und die Teilnahme von Gransee und Zehdenick am E-Medienverbund Oberhavel summieren sich 2016 auf 13 000 Euro. Angesichts von Becherts Aufzählung lobte Wolfram Sadowski (CDU): „Man könnte meinen, hier steht ein fünfgeschossiges Bürohaus.“ Es seien eine Fülle von Projekten und Marketingmaßnahmen umgesetzt worden, von denen Außenstehende nur wenig mitbekämen.

Quelle: Gransee Zeitung

Spiellandschaft für Straße des Friedens

An der Straße des Friedens werden Wünsche erfüllt. Entstehen soll eine Spiellandschaft nach den Vorgaben der Kinder und Jugendlichen, die hier leben. Eine mit viel Grün und mit Löchern im Käse.

„Ziel ist es, noch dieses Jahr mit der Realisierung zu beginnen“, kündigte der zuständige Abteilungsleiter für Bauen und Planen im Amt, Nico Zehmke, an. Die Entwürfe hat das Büro Fugmann und Janotta im Auftrag der Stadt erstellt – und ganz auf die Maus gesetzt. Passende Wackelfiguren, Kletter-, Balancierelemente und Schaukeln in verschiedenen Ausführungen sind Teile des Entwurfes „Mäuse-Spielplatz“.

Der soll Zehmke zufolge in verschiedene Bereiche aufge-

teilt sein. Nahe der Siemens-Schule wird eine Fläche mit Rindenmulch angelegt, auf der eine große Drehscheibe und kleinere Drehpunkte Platz finden. Nördlich davon werden Trampoline und ein Streetballkorb für bis zu Zwölfjährige aufgestellt. Asphaltierte Wege verbinden die Areale miteinander und können gleichzeitig als Inliner- und Rollerstrecke fungieren.

Die Stichstraße, die heute von der Koliner Straße aus als Zufahrt zur Stadtschule genutzt wird, wird in den Spielbereich einbezogen. Dort werden künftig nur noch Rettungsfahrzeuge passieren dürfen, die Straße wird zum Fußgängerweg.

Die Parkplätze in der Sackgasse und auf dem Hof fallen weg.

Stattdessen lässt die Stadt 15 Stellplätze bauen, die von der tempoberuhigten Straße des Friedens aus erreichbar sind. Die nahe gelegenen Mauern und die Garagen hinter der Koliner Straße 7 werden in Kürze abgerissen, um mehr Platz für die Umsetzung des Entwurfes zu schaffen.

Der östliche Teil des Spielplatzes soll mit zwei großen Sandflächen vor allem für die bis zu Sechsjährigen geeignet sein. Integriert sind ein Wasserspielplatz nahe der Kita Zwergeland und die Kletterpyramide, die nach den Wünschen der Kinder erhalten bleiben soll.

Mit dem Ausbau des Spielplatzes werden Angebote für alle Altersgruppen geschaffen, „die auch nötig sind“, sagte Karin

Schröder, Abteilungsleiterin für Kita und Schule. Karin Schröder hatte gemeinsam mit den Leiterinnen der Einrichtungen die Auswertung der Fragebögen und die Entwicklung des Konzeptes begleitet. Natürlich sind mit dem kleinen Spielplatz der Gewo und dem Bolzplatz, den das Amt übernommen hat, Aufenthaltsorte im Quartier vorhanden. Dass sie nicht ausreichen, hatte sich während verschiedener Bürgerversammlungen zum Thema Spielplatzkonzept gezeigt.

Der einzige Wunsch, der den Kindern an der Straße des Friedens nicht erfüllt wird, ist die Seilrutsche. Sie stand ganz oben auf der Liste, musste aber aus Platzgründen gestrichen werden.

Quelle: Gransee Zeitung

Finanzielle Förderung für Flüchtlingsprojekte

Nachdem der Landkreis eine Förderrichtlinie beschlossen hat, die Projekte zur Integration von Flüchtlingen unterstützt, war auch die Stadt Gransee in der Pflicht. Denn die Stadt ist gezwungen, die 50 Euro pro Asylbewerber um weitere 50 Euro zu verdoppeln. Ansonsten fließt kein Geld aus der Kreiskasse. Das Parlament hatte also über die Rahmenbedingungen für solch eine Förderung zu befinden. Ein entsprechender Vorschlag für eine Richtlinie kam aus der Verwaltung. Beispielgebend dafür war die Kulturrichtlinie, die seit vergangem Jahr gilt.

Vereine, Selbsthilfegruppen, die Kirchengemeinden, freie Wohlfahrtsverbände und Initiativgruppen können Gelder beantragen – vorausgesetzt sie veranstalten ein Projekt für Asylbewerber, die in Gransee

leben. Dies sind laut Verwaltungsmitarbeiterin Cordula Petterzeit 103 Menschen.

Die Stadtverordneten haben die Förderrichtlinie am Donnerstagsabend mehrheitlich beschlossen, allerdings mit einem Zusatz: Es werden maximal 1 000 Euro für ein Projekt ausgereicht. Und über Anträge, die eine Fördersumme von 500 Euro übersteigen, muss der Finanz-, Kultur- und Sozialausschuss erst einmal befinden.

Im Haushalt sind laut der Finanzausschussvorsitzenden Helga Krahl (Die Linke) 5 000 Euro eingestellt. In der Stadt Gransee und ihren Ortsteilen könnten demnach jetzt rund 10 000 Euro in „Projekte zur Integration von Menschen mit Fluchterfahrung“ fließen.

Quelle: Gransee Zeitung

„Tag der offenen Tür“ im Jugendclub Gransee

Am 9. September findet von 15 bis 18 Uhr gemeinsam mit der Kita „Bärenwald“ der „Tag der offenen Tür“ statt. Alle Kinder, Jugendlichen, Eltern, Großeltern, Nachbarn und Interessierte sind herzlich eingeladen. Hier können die Kinder auf der Hüpfburg spielen, Lasso werfen ausprobieren, sich schminken lassen oder sich mit den Ponys beschäftigen. Außerdem können sie in der Bastecke ihrer Kreativität freien Lauf lassen oder sich beim Tischtennis, Basketball, Tanzen oder sogar beim Torwandschießen ausprobieren. Wer doch lieber entspannt bummeln gehen will, ist bei unserem Flohmarkt genau richtig. Wenn Sie selbst etwas verkaufen wollen, melden Sie sich bitte bis zum 31. August bei uns. Wir sind erreichbar von Montag - Freitag zwischen 13

- 15 Uhr unter ☎ 03306/21777. Für die Verpflegung ist auch gesorgt: Neben Popcorn und Zuckerwatte kann man auch eine Bratwurst am Grill genießen oder sich am Fischstand den Bauch vollschlagen. Natürlich werden auch alkoholfreie Cocktails und andere alkoholfreie Getränke

bereitgestellt (Essen und Trinken für einen geringen Unkostenbeitrag). Sie müssen nichts außer guter Laune und gutem Wetter mitbringen. Wir freuen uns schon auf Sie. Diese Veranstaltung findet in Kooperation mit dem Amt Gransee und Gemeinden, dem Landkreis Oberhavel, der Kita „Bärenwald“, dem Treff 92 Fürstenberg, vielen ehrenamtlichen Helfern und dem JFZ „Old School“ statt.

JFZ „Old School“
Steffen Bauer



Mehr Platz für die Jüngsten in Kita „Bärenwald“

In der Kita „Bärenwald“ wird noch in diesem Jahr der Krippenbereich erweitert. Am Montag wurde ein entsprechender Förderbescheid von Brandenburgs Bildungsstaatssekretär Thomas Drescher übergeben.



Gransee hat ein Problem, doch ein schönes, wie Amtsdirektor Frank Stege betonte. Manch andere Kommune hätte es wohl auch gerne. „Wir haben so viele Kinder, dass wir Schwierigkeiten haben, die Krippenbetreuung für alle zu gewährleisten“, sagte Stege. Das Förderprogramm des Bundes für den Ausbau der U3-Betreuung kommt da gerade recht. Für 105 000 Euro will das Amt den „Bärenwald“ fit machen für die Zukunft und bekommt 90 Prozent der Summe aus diesem Programm gefördert. Das Land reicht das entsprechende Geld weiter an die Kommune. „Noch in diesem Jahr wollen wir das durchziehen“, so Stege.

Laut Kitaleiterin Iris Poltier bietet der „Bärenwald“ derzeit 36 Krippenplätze. Auf 52 soll die Kapazität erweitert werden. Ein erster Schritt war die Eröffnung der Vorschulräume am Meseberger Weg 35. So ist in der Kita selbst mehr Platz für die Jüngsten.

Zu tun gibt es einiges. Kleine Toiletten und Waschbecken für den Sanitärbereich sowie

altersgerechte Möbel und ein Wickelbereich sollen her. Außerdem soll der Krippenspielplatz erweitert und ein neuer Eingangsbereich geschaffen werden. Eine Unterstellmöglichkeit für die Wagen, mit denen die Kleinsten durch die Gegend kutschiert werden können, gilt es ebenfalls zu schaffen, und die Zahl der Wagen soll außerdem erhöht werden.

„Es sind viele kleine Geschichten. Ich glaube, es sind zwei A3-Zettel voll. In Summe kann man damit aber viel erreichen“, so der Amtsdirektor. „So gut die Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sind, so attraktiv wird die Region für junge Familien“, fasste Thomas Drescher bei der Übergabe zusammen, zu der sich auch die Landtags- respektive Bundestagsabgeordneten Henryk Wichmann und Uwe Feiler (beide CDU) hinzu gesellten sowie die Vorsitzenden von Amts- sowie Schul- und Kitaausschuss, Christin Zehmke und Thomas Bechert.

Quelle: Gransee Zeitung

Stadtbiläum 800 Jahre Zehdenick

Zehdenick feierte am letzten Juniwochenende das 800-jährige Stadtbiläum.

Auch das Mittelzentrum war beim großen Festumzug am 25. Juni in Zehdenick mit dabei.



Wie auf dem Foto zu sehen: In einem Boot sitzen der Amtsdirektor Frank Stege, Fürstenbergs Bürgermeister Robert Philipp und der Geschäftsführer der Regio Nord Olaf Bechert.

Kirchplatz wird zur Stempelstelle – Oldtimer Rallye Hamburg-Berlin-Klassik macht am 27.8. Zwischenhalt

Bei vielen Oldtimer-Liebhabern in und um Gransee steigt schon die Vorfreude auf die diesjährige Auflage der Hamburg-Berlin-Klassik. Zwischen dem 25. und 27. August werden wieder 180 Old- und Youngtimer auf den schönsten Strecken durch Norddeutschland rollen. Los geht es in diesem Jahr am Hamburger Hafen und direkt vor der historischen Fischauktionshalle wird die Starterflagge geschwenkt. Am zweiten Rallyetag steht eine große Müritz-Runde auf dem Programm, am dritten und letzten Tag der inzwischen neunten Rallye erreicht das Teilnehmerfeld Berlin. Die Fahrtroute nach dem Start in Hamburg ist noch streng geheim, nur soviel haben die Veranstalter (Auto Bild) verraten: Es gibt einen Zwischenstopp mitten in Mecklenburg-Vorpommern, im Hotel & Sportresort Fleesensee, wo zwei Übernachtungen vorgesehen sind. Die Teilnehmer können sich einmal mehr auf eine atemberaubende Streckenführung freuen, zu der am Sonnabend, dem 27. August die Städte Gransee, Zehdenick und Potsdam gehören. Die Rallyegemeinde reist aus ganz Deutschland und dem angrenzenden Ausland an. Ein Feuerwerk der Ideen fackelt alljährlich auch die Rallye-Mannschaft ab. Basis ist die Streckenführung und es ist nicht immer leicht, schöne Strecken für Oldtimerfahrer zu finden. Der sportliche Leiter findet jedoch überall lichtdurchflutete Wälder, feine Kurven und Panorama-Ausblicke. Wie selbstverständlich rollt der Rallyetross durch historische



Foto:Herr Vielitz/Archiv

Altstädte, über Marktplätze und manchmal sogar entgegen der Fahrtrichtung durch eine Einbahnstraße.

Allein schon die Auswahlkriterien stellen ein hochkarätiges und vor allem abwechslungsreiches Starterfeld aus allen Epochen der Automobilschichte sicher: Denn die Veranstalter wählen nicht allein toprestaurierte Fahrzeuge, ob Pagode oder 911er aus. Bei der Bewerbung zur Hamburg-Berlin-Klassik haben klassische Alltagsautos aller Art und Marken eine reale Chance, solange deren Besitzer eine gültige Zulassung aufweisen. Als Fahrerteams sind sowohl autoaffine Normalauto-Besitzer als auch betuchte Oldtimer-Fahrer unterwegs. Ob nun Oldtimer-Sammler und -Liebhaber, vom Prominenten bis zum Studenten, ihre Fahrzeuge eint das Alter: Alle teilnehmenden Wagen müssen vor 1966 gebaut sein. Ambitionierte Fahrer und findige Beifahrer können bei den zahlreichen Wertungsprüfungen auf insgesamt sechs Etappen beweisen, wie gut sie

ihr Fahrzeug kennen und vor allem beherrschen. Etliche Promis haben sich für das diesjährige Starterfeld angemeldet, unter ihnen beispielsweise Eisläufer Kati Witt, „Tatort“-Schauspieler Richy Müller und der langjährige Traumschiff-Kapitän Siegfried Rauch. Erneut seine Teilnahme zugesagt hat „Mister“ Tageschau Jan Hofer und an ihn werden sich sicher noch all diejenigen Oldtimerfans gern erinnern, die am 22. September 2012 als Schaulustige am Haus des Gastes in Himmelpfort dabei waren. An diesem Tag hatte nämlich die Rallye Hamburg-Berlin-Klassik schon einmal den Oberhavel-Norden durchquert und in Himmelpfort gab es eine Stempelstelle. Jan Hofer fuhr damals „als bekennender Käfer-Fan“ in seinem blauen VW Käfer mit. Vom Regio-Nord Geschäftsführer Olaf Bechert, Mitgliedern des Tourismusvereins „Fürstenberger Seenland“ und weiteren Helfern bekamen die Teams aktuelle Info-Materialien (wie den Urlaubsplaner)

überreicht. Rechtzeitig haben die Veranstalter der neunten Hamburg-Berlin-Klassik im Amt Gransee und Gemeinden angefragt, ob die Einrichtung einer Stempelstelle in Gransee möglich sei und laut stellvertretendem Amtsdirektor Wolfgang Schwericke habe man ohne zu zögern zugesagt. Solch eine Veranstaltung sei seiner Meinung nach nämlich ein Highlight im Veranstaltungskalender.

Am Sonnabend, 27. August sollen laut Veranstalter etwa ab 10 Uhr die ersten der 180 Teilnehmer aus Richtung Rheinsberg kommend das Ruppiner Tor passieren und bis zum Kirchplatz fahren. An der Anfahrtstrecke und in der Granseer Innenstadt sind Schaulustige gern willkommen. Am Kirchplatz müssen die Teams einen kurzen Zwischenstopp einlegen, denn für sie wird dort eine Stempelstelle eingerichtet. Das Amt Gransee und Gemeinden hat sich laut Schwericke für beide Veranstaltungen einen ganz besonderen Knüller ausgedacht: Von Königin Luise persönlich bekommen alle Fahrer einen eigens angefertigten Stempel ins Bordbuch gedrückt. Regio Nord-Chef Olaf Bechert und seine Mitarbeiterinnen werden sich in die Veranstaltung mit einbringen, in dem sie Flyer und den Urlaubsplaner der Region an die Teams verteilen. Zum kulinarischen Angebot gehört am 27. August neben Kaffee und Kuchen auch ein kleiner Imbiss. Wie Wolfgang Schwericke weiter informierte, steht in enger Zusammenarbeit mit Partnern alsbald ein weiterer Höhepunkt an: Der Granseer Schinkelplatz ist eines der Etappenziele für die am 10. September stattfindende ADAC Landpartie-Klassik. An beiden Veranstaltungstagen möchte sich der Verein historischer Nutzfahrzeuge Gransee den Akteuren und Besuchern mit seiner Technik präsentieren.

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DAS AMT GRANSEE/GRANSEER NACHRICHTEN

Herausgeber und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon (030) 28 09 93 45, E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

Objektleitung und verantwortlich für den Gesamteinhalt:

Michael Buschner

Verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Mitteilungen:

Amt Gransee und Gemeinden, Der Amtsdirektor
Baustraße 56, 16775 Gransee

Vertrieb: Märker

Die nächste Ausgabe erscheint am **2. September 2016**.
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **18. August 2016**.

Vorschule wird zum Untermieter

Jahrelang stand das Untergeschoss im Wohnhaus am Meseberger Weg 35 leer. Die Gewerberäume fanden abseits des Stadtzentrums keine Mieter. Auf diesen 200 Quadratmetern sind jetzt die Vorschüler der Kita Bärenwald eingezogen. 2014 hatte die Gewo laut Geschäftsführerin Marion Schönberg das Haus gekauft, ursprünglich mit den Plänen, vier barrierefreie Wohnungen einzurichten. Die Baugenehmigung dafür habe bereits vorgelegen, als das Amt auf der Suche nach Räumen für Betreuungseinrichtungen war. Kurzerhand sei umgeplant und ein neuer Antrag beim Bauamt eingereicht worden, ergänzte der zuständige Mitarbeiter Werner Radtke. Die Vorgaben für eine Kindereinrichtung seien umfangreich, gerade, was den Brandschutz betrifft. Im März habe die Baugenehmigung aber schließlich vorgelegen. Innerhalb von nur zwei Monaten bauten Firmen aus Gransee, Wolfsruh, Zehdenick, Fürstenberg und Rheinsberg das Untergeschoss um. Einen Dank



sprach Radtke deshalb den beteiligten Firmen aus. Dass jene sich sehr flexibel gezeigt hätten, betonte auch Amtsdirektor Frank Stege am Montag. Es sei keinesfalls selbstverständlich, in einer Zeit, in der Betriebe volle Auftragsbücher hätten.

150 000 Euro sind laut Gewo-Mitarbeiter Werner Radtke in den Umbau geflossen. Die darin enthaltenen Kosten für die Brandschutzanlagen hat das Amt übernommen. Damit sei die Gewo laut Geschäftsführerin Schönberg im Budget geblieben, das für die Einrichtung der ursprünglich geplanten Wohnungen veranschlagt worden war. Zudem sei der

Umbau zum Kindergarten so gestaltet worden, dass mit wenig Aufwand Wohnungen eingerichtet werden könnten, sollte sich der Bedarf

ändern. Das zeichnet sich in den kommenden Jahren jedoch nicht ab.

Die Räume hat das Amt Frank Stege zufolge angemietet. Trotz Ausnahmegenehmigungen hatte die Zahl der Kita-Plätze in der Stadt nicht mehr ausgereicht. Und es sei absehbar, dass weiterer Platz gebraucht wird. Deshalb kündigte Stege an, dem Amtsausschuss bereits im September die Pläne für den Anbau an die Kita Zwergenland an der Straße des Friedens vorzulegen. „Wir wollen konkret über Zeit und Kosten reden.“ Auch Gespräche mit einem freien Träger würden geführt, sagte Stege.

Der Freitag war aber vorerst für

die „Schlaubären“ – die Vorschulgruppe im „Bärenwald“ – ein Grund zur Freude. Zur offiziellen Eröffnung am Freitag gab es ein Mitmach-Programm für die Gäste – der Temperaturen wegen etwas abgekürzt, sagte Kita-Leiterin Iris Poltier. Es sei ein spannendes halbes Jahr gewesen, seit die Verantwortlichen erfahren hatten, dass sie zusätzliche Räume in der Nähe bekommen würden. Die Erzieher Mandy Behnke, Dagmar Mohnke und Carsten Jerosch hätten die Gestaltung maßgeblich mitbestimmt. Eltern halfen, bauten Möbel zusammen, nähten für die Einrichtung und gestalteten Balkone. Ihren neuen Kindergarten haben die Schlaubären bereits Anfang Juni bezogen und konnten die Räume nun der Öffentlichkeit präsentieren. 27 Kinder werden am Meseberger Weg 35 betreut. Weitere Vorschüler werden im September dazukommen, sagte Iris Poltier. Genehmigt sei die Betreuung von bis zu 43 Kindern.

Quelle: Gransee Zeitung

Ein Gänseblümchen steht selten allein

Unter diesem Motto lud der Hort „Hufeisen-Kids“ am 11. Juli zu einem fröhlichen Hoffest ein. Die AG „Umwelt-detektive“ hatte verschiedene Stationen mit vielfältigen Angeboten rund um das Gänseblümchen vorbereitet. Im Vorfeld wurde fleißig in der Bibliothek und im

Internet recherchiert, um die Fragen der Besucher beantworten zu können. Wussten Sie, dass das Gänseblümchen sehr ausdauernd ist und Temperaturen bis zu -34 Grad verträgt? Oder dass der schwedische Naturforscher Carl von Linné Namensgeber der lateinischen

Bezeichnung „Bellis perennis“ (die ausdauernde Schöne) ist? Bei strahlendem Sonnenschein startete das Hoffest pünktlich um 14 Uhr mit einem kleinen Theaterstück. An vielen Ständen herrschte Hochbetrieb und es bildeten sich kleine Warteschlangen.

Bei Samantha konnte man sein Wissen über Gänseblümchen testen. Merchad und Ole luden zu einer Verführung der Sinne ein. Im Haarstudio wurden Gänseblümchen geknallt in die jeweilige Frisur arrangiert. Neben Kaffee und Kuchen konnten die Besucher Kräuterschnittchen mit Gänseblümchenblüten und Pfefferminzlimo probieren. Es wurden Gänseblümchen gehäkelt, kleine Bilder gebastelt, beim Glücksrad konnte jeder sein Glück versuchen. Ein Höhepunkt war der Massagetreff, wo



der Besucher in gemütlichen Liegestühlen Platz nahm und eine Gesichtsmassage mit dem Gänseblümchen-Wunderöl genoss. Es hatte sogleich eine belebende Wirkung. Bereits nach einer Stunde war das Wunderöl ausverkauft. Es ist immer wieder toll, dass ein Fest von Kindern für Kinder ein bleibendes Erlebnis bleibt.

Im Namen der Kita
„Hufeisen-Kids“
AG „Umwelt-detektive“



Gartenorigami und Regenwurm

Am 24. Juni lud der Förderverein „Große für Kleine“ e.V. zum Tag des Offenen Schulgartens“ der Stadtschule ein. Pünktlich um 15 Uhr strömten die ersten Besucher herein.

So mancher staunte nicht schlecht, denn so groß und vielfältig hatte er sich den Garten gar nicht vorgestellt. Die Sonne zog alle Register, 36 Grad, es wird noch heißer, den Anfang dieses Titels hörte man öfter an diesem Nachmit-



tag. Daher waren die vielen Angebote im Schatten der Bäume zu finden.

Unsere Wildkräuterpädagogin Manuela Röhken lud zu Kräuterspaziergängen durch den Schulgarten ein. Die Umweltdektive des Hortes hatten Experimente zum Mitmachen vorbereitet. Die Lesepaten Elke Joerchel und Barbara Gaeth bastelten mit Kindern und Erwachsenen lustige Frösche, Blumen und Blüten.

Kay Hansen unterhielt die Gäste mit beschwingten Liedern auf seiner Gitarre. An zwei Stationen erfuhr der Besucher Wissenswertes über den Teich und den Regenwurm und wurde selbst als Forscher aktiv. Der Stand von Illustratorin Charlotte Hofmann war immer umlagert.

Als Schnellzeichnerin zauberte sie in wenigen Minuten wunderschöne Porträts, welche die



Kinder dann strahlend in Empfang nahmen. Viele Gäste genossen die gemütliche Atmosphäre bei Kaffee und Kuchen und plauderten miteinander.

Gegen 16.30 Uhr wurden die Bratwürste auf den Grill gelegt. Schulleiter Frank Peter Haack schlug sich als Grillmeister sehr

tapfer und hielt der Hitze stand, bis das letzte Würstchen den Grill verlassen hatte. Gegen 18.00 Uhr klang das Fest langsam aus. Über 80 kleine und große Besucher wurden gezählt, worüber sich die Veranstalter sehr freuten.

Irina Schulz
Förderverein „Große für Kleine“ e.V.

Lesespaß mit der kleinen Socke

Zum 2. Lesestart-Sommerfest luden die Granseer Bibliothek und der Förderverein „Große für Kleine“ e. V. am 6. Juli in den Schulgarten der Stadtschule ein. Trotz stürmischen Winden und einem Regenschauer folgten viele Eltern mit ihren Kindern, Großeltern und Lesepaten unserer Einladung. In der Hütte des Schulgartens lauschten sie gespannt der Geschichte von der kleinen Socke, die morgens aufwacht und traurig ist, aber nicht weiß, was ihr fehlt. Auf ihrer Suche trifft sie durchtrainierte Sportlersocken, plappernde Damensocken, entspannte Wollsocken oder lustige Ringelsöckchen, die leider auch nicht helfen können. Aber natürlich hat die Geschichte ein Happyend. Unsere Lesepatin Anke Zerwer verstand es mit Gestik und Mimik die kleinen und großen Zuhörer zu begeistern, was mit großem Applaus belohnt wurde.

Der Wind hatte ein Einsehen und schickte nur noch ab und zu ein paar stürmische Böen vorbei. Nun erkundeten die



Kinder den Schulgarten, probierten Spiele aus und malten lustige Bilder.

Der Duft von Bratwürsten machte Appetit und ein kleines Buffet mit Gummibären, Salzstangen und anderen Leckereien lud zum Probieren ein.

Der Lesestart für Kinder ab 3 Jahre hat jetzt Sommerpause. Am Mittwoch, den 14. September um 16 Uhr startet die nächste Vorlesestunde wie gewohnt in der Bibliothek. Wer neugierig geworden ist, kann sich das Buch von Henrike Lippa „Kleine Socke, was fehlt dir“ gern in der Bibliothek ausleihen.

Irina Schulz
Bibliotheksleiterin

Neuglobsower übernehmen Stechlinsee-Center

Der Verkauf des Stechlinsee-Centers ist endgültig vom Tisch. Ein sich in Gründung befindender Verein unter dem Vorsitz des Neuglobsower Ortsbeiratsmitglieds und Pensionsbetreibers Wolfgang Schmolke übernimmt das Center. Der Verein habe ein Konzept vorgelegt, das ausnahmslos alle Gemeindevertreter überzeugt habe, sagte Stechlins Bürgermeister Wolfgang Kielblock (WG Heimatverein/Dollgower Bürger) am Mittwoch.

In das Stechlinsee-Center sollen Gastronomen einziehen, die das vorhandene Angebot im Erholungsort ergänzen. Gleichzeitig bleiben die Veranstaltungsräume der Gemeinde erhalten. Man erhoffe sich Synergien mit Pensionen im Ort.

Übernachtungspakete gepaart mit dem Besuch einer Veranstaltung im Center seien langfristig denkbar, erklärte die stellvertretende Vereinsvorsitzende, Ortsvorsteherin Kerstin Borret.

Nachdem ein Interessenbekundungsverfahren im Herbst 2015 beendet war, habe sich kein überzeugender Interessent gefunden. Wolfgang Schmolke sprach von „durch die Bank weg nicht tragfähigen Konzepten“. Dass sich darunter ein Investor befand, der das Hotel Brandenburg gegenüber und das Center selbst übernehmen wollte, bestätigte Wolfgang Kielblock.

Quelle: Gransee Zeitung



Spektakel auf Gut Zernikow – Ritterfest in neuem Gewand

Am Sonnabend gab es auf Gut Zernikow wieder Dorffest und Ritterspektakel zu bestaunen. Höhepunkt waren in diesem Jahr die waghalsigen Schaukämpfe der Berliner Rittergilde. Die Tänze der Weiber und Mägdelein mussten allerdings ausfallen.

„Wir saufen den Met, bis die Sonne untergeht und tanzen bis zur Feuershow, das gibt es nur in Zernikow.“ So stand es am Ende der großen Programmtafel. Doch das 19. Ritterfest bot mehr und anderes. Traditionell hob sich am Sonnabend um 13 Uhr der Vorhang zum bunten Ritterspektakel, gleichzeitig das Zernikower Dorffest. Der Umzug fiel jedoch aus. Die Schar der altertümlich gewandeten Schwert- und Lanzenträger, Knappen, Fahrensleute, edlen Frauen und handfesten Dorfweiber war schon im letzten Jahr so unattraktiv geschrumpft, dass das Organisationsteam um den 1. Vereinsritter Thomas Löwe den Umzug auf den Innenhof



verlegte. Angeführt von dem neuen Herold Scott Mcglencairn, amüsanter Ausrufer seiner Majestät James II. von Schottland, zog alle Akteure vom einstigen Schafstall, vorbei am Gutsverwalter- und Herrenhaus bis zur Bühne auf der Ruine des ehemaligen Brau- und Dörrhauses. Auf der Bühne begrüßten Wolfgang Schwericke vom Amt Gransee und der Gemeinde Großwoltersdorf sowie für den Hausherrn, die Aqua Zehdenick, Martina Dahlenburg, die

Jahren bestehenden Berliner Rittergilde Schaukämpfe. In voller Eisenmontur präsentierten sie mit Schild, Schwert und Axt Mittelalter nicht weniger attraktiv als die bisherigen Turniere hoch zu Ross. Es war gleichzeitig ein Erinnerung an den zu früh verstorbenen Granseer Uwe Bauer mit seinen handfesten „Gladiatores Regis“-Aufführungen. An alter Lagerleben-Stelle zeigte der Förderverein für Brauchtumpflege „Lilienbund“ aus Dabendorf Gewerke der Altvorderen

Gäste. Anschließend bot die Trommlergruppe der Menzer Fontaneschule ein ausgefeiltes Konzert. Auf dem Rasen am Brotbackhaus zeigten 20 Mannen der seit zehn

wie eine Feldschmiede oder handbetriebene Drechselbank. Bedauert wurde von vielen Freunden des Ritterfestes, dass sich das Markenzeichen der Festivität in Schall und Rauch auflöste. Die Holden Weiber und Mägdelein zeigten keinen ihrer Tänze. Einen netten, aber keineswegs gleichwertigen Ersatz bot die Mädchentanzgruppe aus Schulzendorf. Der schwarze Ritter hingegen führte wieder eine Schar Knappen und Mägdelein auf die Schatzsuche durch den Ort. Für die Kids gab es auch Stroh Hüpfburg, Ponyreiten, Kinderschminken und ritterliche Wettkämpfe auf der Kinderturnierstreckbahn. Ab 17 Uhr saßen an der Rittertafel trinkfeste, hungrige, Mannsbilder in weiblicher Begleitung. Gegen 22 Uhr erhellte eine Feuershow das alte Gutsgelände. Doch damit war das 19. Ritter- und Dorffest noch lange nicht zu Ende.

Quelle: Märkische Allgemeine Zeitung

Wild gibt es künftig auch aus der Region

Mit der Raststätte an der B 96 in Dannenwalde hat der in Seilershof wohnende Guido Richard schon lange geliebäugelt. Seit gut zehn Jahren betreibt der gelernte Koch und passionierte Jäger in den Räumen der früheren Konsum-Fleischerei in Fürstenberg einen Wildverarbeitungsbetrieb. Außerdem veredelt er das Fleisch. Die Geschäfte laufen so gut, dass Richard gerne expandieren würde. In Fürstenberg geht das nicht, also ersteigerte er das ehemalige Sägewerk samt Raststätte in Dannenwalde. Noch in diesem Jahr soll es losgehen mit der Vermarktung von Wildfleisch und anderen regionalen Spezialitäten wie Öko-Rind, Kräutern, Bio-Gemüse und -Geflügel im eigenen Hofladen. Außerdem soll es einen kleinen Imbiss geben. Die angeschlossene Gaststätte öffnet hingegen nur sporadisch, erstmalig am 10. Juli zu einem

Hoffest. Mit Wildschwein am Spieß und Fassbier will Richard die Besucher locken und ihnen zeigen, „was hier passiert“, sagte er am Freitag bei einem Pressetermin. 2017 soll dann die Wildverarbeitung nach Dannenwalde umziehen und sich die Zahl der Mitarbeiter von zurzeit fünf auf sieben erhöhen. Gransees Amtsdirektor Frank Stege, Regio-Nord-Chef Olaf Bechert und Vize-Bürgermeister Bernd Weidemann haben Guido Richard bei seinen Umzugsplänen aktiv unterstützt. Als das Objekt an der B 96 versteigert wurde, trat das Amt als Mitbieter auf, um sicherzugehen, dass das Filetgrundstück nicht in falsche Hände gerät. Guido Richard, selbst viele Jahre als Spitzenkoch tätig, beliefert zurzeit noch von Fürstenberg



aus die gehobene Gastronomie in Berlin und Potsdam. Aber auch der Schlosswirt Meseberg, Schloss und Gut Liebenberg und das Sternerrestaurant „Alte Schule“ in der Feldberger Seenlandschaft gehören zu seinen Kunden. Da der Trend zu einer bewussten Ernährung anhält, hofft Richard auch in der Region auf eine steigende Nachfrage von Kunden, die bereits sind, für bestes Fleisch ohne Antibiotika auch mehr Geld auszugeben. „Mehr bio geht ja eigentlich nicht. Denn das Tier kann bei der Nahrungsaufnahme nicht beeinflusst werden“, sagt der 44-Jährige. Das Wild bezieht Richard aus einem Umkreis von 150 Kilometern, vor allem aus Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg. Dazu hat er Verträge mit Forstämtern,

privaten Jägern und Eigenjagdbesitzern geschlossen. Sein Betrieb sei von der EU zertifiziert worden. Dass Fürstenberg damit einen erfolgreichen Unternehmer verliert, sieht der Stadtverordnete Olaf Bechert weniger kritisch. Wichtig sei, dass Guido Richard in der Region bleibe. Zudem sei einiges unternommen worden, um in Fürstenberg einen neuen Standort zu finden. Doch die Bemühungen wurden nicht belohnt. In Dannenwalde glaubt Guido Richard nun einen idealen Standort gefunden zu haben, der mit dem Auto und dem Fahrrad ebenso gut zu erreichen ist wie mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Nach und nach soll das riesige Gelände an der B 96 entwickelt werden. Für die Baugenehmigung habe sich Vize-Landrat Egmont Hamelow (CDU) eingesetzt, betonte Regio-Nord-Chef Bechert.

Quelle: Gransee Zeitung

Veranstaltungsübersicht AMT GRANSEE UND GEMEINDEN

01.08.

19.30 Uhr | Sommermusiken 2016: **Collegium Pedale Cantorum**
Chor und Instrumentalmusik mit Werken von Heinrich Schütz, John Dowland, Knut Nysted, Piotr Janczak u.a.;
Leitung: Friedemann Lessing – Seit nunmehr 54 Jahren pflegt unsere Kirchengemeinde die Reihe „Granseer Sommermusiken“. Mit großen Namen, mit vielen Höhepunkten, mit einem Konzertangebot, bei dem für jeden etwas dabei ist. In der Regel wird für Veranstaltungen unserer Sommermusiken kein Eintritt erhoben. Aber Musiker, Orchester, Solisten haben trotzdem Auslagen. Dafür werden am Ausgang Kollekten erbeten. Wir bitten Sie, liebe Besucher, auch in Zukunft um Ihre Großzügigkeit, damit eine Tradition fortgeführt werden kann, die uns sicher allen am Herzen liegt. Einen wunderschönen, ereignisreichen und warmen musikalischen Sommer wünscht Ihnen Kantor Martin Schubach
▶ Gransee, St. Marien-Kirche

03.08.

11.00 Uhr | **Mit allen Sinnen genießen – Öl und Essig selbst gemacht** Wir bereiten Kräuteröl und Essig mit frischen Kräutern aus dem Sinnesgarten. Dauer ca. 3 Stunden, Kosten: Materialkosten Öl und Essig Leitung: NaturParkHaus Stechlin in Menz, ☎ 033082 51210
▶ Menz, NaturParkHaus Stechlin

06.08. – 04.09.

Ausstellung **Mensch-Stadt-Land** Malerei von Markus Beer
Vernissage: 6. August, 11.30 Uhr
Finissage: 4. September 16 Uhr
Geöffnet: SA und SO 13 – 18 Uhr
Kontakt: Ingrid Krause-Windelschmidt, ☎ 033082 - 50111
▶ Zernikow, Alte Brennerei

06.08.

13.00 Uhr | **16. Zernikower Maulbeerfest** – Ein wunderschönes kleines Fest das nicht nur Genüsse aller Art rund um

die Maulbeere bietet, sondern auch die Geschichte über die Maulbeere und die Seide erzählen wird. Führungen durch die Maulbeerallee, lebende Seidenraupen u. v. m. sind im Programm enthalten. Lassen Sie sich überraschen und seien Sie herzlich willkommen. Eintritt frei! Veranstalter: Initiative Zernikow e.V.;
Kontakt: Dr. Ines Rönnefahrt, ☎ 0174 8078016
▶ Zernikow, Maulbeerallee
19.30 Uhr | Evangelisches Pfarramt Menz: **Klezmer – jüdische Tanzmusik**
▶ Neuglobsow, Kirche
11.00 Uhr | **Stechlinseefest**
▶ Neuglobsow, Badestrand und Festplatz

07.08.

11.00 Uhr | Evangelisches Pfarramt Menz: **musikalische Morgenandacht**
▶ Neuglobsow, Kirche

11.08.

14.00 - 17.00 Uhr | **SHG für Krebskranke in Gransee: Ausflug**
▶ Gransee
19.30 Uhr | Sommermusiken 2016: **Serenadenkonzert**
Werke von Mozart, Schumann, Tschaikowsky, Brehmer, Russische Kammerphilharmonie St. Petersburg; Leitung: Peter Brehmer; Eintritt: 25 EUR
▶ Gransee, St. Marien-Kirche

12.08.

15.00 Uhr | **UM DREI DABEI**
▶ Menz, Regionalwerkstatt

13.08.

Amerikanisches Barbecue
▶ Burow, Hotel & Restaurant „Zum Birkenhof“, Waldstraße 1, 16775 Großwoltersdorf-Burow
10.20 Uhr | **Geheimnisse einer Landschaft – Naturschutzgebiet Stechlin (3)** „Ich liebe die sandigen Wege...“; 9 km; 4,0 km/h Menz – Schulzenhof – Menz
Die Teilnehmer wandern nach Schulzenhof, der Wirkungsstätte von Eva und Erwin Strittmatter und erfahren, wie die

Dichter mit ihren Augen die märkische Landschaft kennen und lieben gelernt haben. Ein Treffen mit Jakob Strittmatter und eine Führung (Spende erbeten) auf dem Anwesen ist vorgesehen. Anmeldung bis 11.08., ☎ 033082 40866; mobil (0173) 4496249, Preis: 8,- EUR, einschließlich 4 Std. naturkundlicher Führung; Veranstalter: Renate Fechner, zertifizierte Natur- und Landschaftsführerin.
▶ Menz, Friedensplatz

09.30 Uhr | Verein zum Erhalt historischer Nutz- und Feuerwehrfahrzeuge: **Schraubertreffen** – Wartung, Pflege und Erhalt unserer Fahrzeuge und Technik. Freunde alter Feuerwehrtechnik und Fahrzeuge sowie Besucher sind herzlich willkommen
▶ Altlüdersdorf, Ribbecker Weg 11
16.00 - 02.00 Uhr | FFW-Verein Buberow: **Kinder und Dorffest**
▶ Buberow

14.08.

16.00 Uhr | **Gitarrensommer in der Kirche**; Konzert mit Gesang und Gitarre; Kontakt: Pfarrer i.R. Reinhard Dalchow, ☎ 033082 50341
▶ Zernikow, Kirche
19.30 Uhr | Sommermusiken 2016: **Panflöte & Orgel** „Der Atem der Welt“; Europäischer Barock/Internationale Volksweisen; Helmut Hauskeller (Berlin), Panflöte, Martin Heß (Sondershausen), Orgel
▶ Gransee, St. Marien-Kirche

17.08.

11.00 Uhr | **Mit allen Sinnen genießen – Öl und Essig selbst gemacht**
▶ Menz, NaturParkHaus Stechlin

19.08.

19.30 Uhr | **Kabarettprogramm des „Ensemble Weltkritik“**
Titel: „Des Wahnsinns fetter Beutel“, Eintritt: 8,- €
▶ Menz, Saal der Regionalwerkstatt
19.00 - 22.00 Uhr | **Lange Nacht der Naturwacht Brandenburg** „Zu Besuch im Märchenland“,

„Kreuzspinne und Kreuzschnabel...“ – wer kennt ihn nicht, den erbosten Ausruf von Herrn Fuchs, wenn er sich mal wieder über Frau Elster geärgert hat? Zu einer „zauberhaften“ Reise, an Plätze, an denen sich einige unserer Märchen zugetragen haben könnten, laden wir Sie ein. Welche Rolle spielt die Natur in unseren Märchen? Wie würde sich ein modernes „Naturmärchen“ wohl anhören? Leitung: Naturwacht Stechlin-Ruppiner Land
Info/Anmeldung: ☎/AB/FAX: 033082 50214, 0170 7926947 bis 18.08. – Mindestteilnehmerzahl: 7 Personen; Da es über Stock und Stein geht, ist festes Schuhwerk ganz wichtig!
▶ Menz, Treffpunkt: Barschseen an der Straße zwischen Menz und Rheinsberg, Abfahrt am Schild „Von Moor zu Moor“ aus Richtung Rheinsberg ca. 1,5 km vor Menz rechts, aus Richtung Menz kommend ca. 1,5 km hinter Menz links

20.08.

14.30 Uhr | **Promenadenfest Seilershof** mit dem Feuerwehblasorchester
▶ Seilershof, Badewiese
13.00 Uhr | **Führung zur Geschichte des Gutes**
Kontakt: Thomas Löwe, ☎ 01755061958
▶ Zernikow, Gutshaus
ab 18:00 Uhr | **12. Granseer Rocknacht**
▶ Gransee, Freilichtbühne
10.00 Uhr | **Laufpark Stechlin: Havellauf**
▶ Zehdenick
19.30 Uhr | Evangelisches Pfarramt Menz: **Konzert** Lena Hirsch, Gitarre
▶ Neuglobsow, Kirche

21.08.

20.00 Uhr | Sommermusiken 2016: **Gregorianika**
In Medias Res – Tour, Klassische Gregorianische Choräle und neue Eigenkompositionen, Eintritt: 20 EUR VVK, 23 EUR AK (Kinder bis 6 Jahre frei)
▶ Gransee, St. Marien-Kirche

27.08.

Geführte Radtouren des Verschönerungsverein Gransee 2016 – Die Fahrten finden samstags statt und Start sowie Ziel ist jeweils vor dem Heimatmuseum in Gransee, es wird darauf hingewiesen, dass dafür erbeten werden 2 € je Teilnehmer. Infos Heimatmuseum
 ▶ Gransee, Treff und Start Heimatmuseum Gransee
10.00 Uhr | Oldtimerrallye Hamburg-Berlin
 Zwischen 10 und 12.30 Uhr werden ca. 180 Oldtimer die Stempelstelle an der St. Marienkirche passieren. In den Fahrzeugen werden zahlreiche Prominente sitzen. U.a. haben Kati Witt und Mister Tagesthemen Jan Hofer zugesagt. Der Verein Historische Nutzfahrzeuge aus Gransee wird seine Fahrzeuge präsentieren.
 Veranstalter: Agentur Plusrallye
 ▶ Gransee, St. Marienkirche

30.08.

11.15 Uhr | JOUMPHOUSE BERLIN Ausflug, Anmeldungen bitte im JFZ Gransee oder unter ☎ 03306/21777
 ▶ Gransee, Treffpunkt: Bahnhof

03.09.

16.00 Uhr | Dannenwalder Förderkreis Kultur und Kirche am Weg e.V.: Vernissage Alice Bahra und Ingrid Behla, Installation und Malerei/Grafik
 ▶ Dannenwalde, Kirche
Einschulungsbrunch
 ▶ Burow, Hotel & Restaurant „Zum Birkenhof“, Waldstraße 1, 16775 Großwoltersdorf-Burow

08.09.

SHG für Krebskranke in Gransee
14.00 - 14.30 Uhr | Fragestunde bei Kaffee
14.30 - 15.30 Uhr | Vortrag
15.30 - 17.00 Uhr | Kaffee, Kuchen bei guter Laune –
Spielesachmittag
 ▶ Gransee

10.09.

16.00 Uhr | ADAC Landpartie Classic Zwischen 16 und 18 Uhr

werden ca. 70 Oldtimerfahrzeuge eine Stempelstelle am Luisendenkmal anfahren und einen Stempel von Königin Luise in ihr Bordbuch bekommen. Der Verein Historische Nutzfahrzeuge Gransee wird seine Fahrzeuge ausstellen und für das leibliche Wohl der Gäste sorgen. Veranstalter: ADAC

▶ Gransee, Luisenplatz
10.10 Uhr | Geheimnisse einer Landschaft – Naturschutzgebiet Stechlin (4) „Morde am Stechlin“, 9 km, 4,0 km/h

Neuglobsow – Teufelssee – Stechlin – Neuglobsow
 Dass das Ufer des Stechlin Schauplatz sagenhafter und sehr realer Gewalttaten war und ist, weiß kaum jemand. Schon Th. Fontane berichtete darüber. Seitdem vergeht kein Tag ohne... Neugierig geworden, dann lassen sie sich vorbei an der „Mordbuche“ am Ufer des Stechlin hin zu faszinierenden Sichten und Erlebnissen führen. Anmeldung bis 07.09., ☎ 033082 40866; mobil (0173) 4496249, Preis: 8,- EUR, einschließlich 4 Std. naturkundlicher Führung, Veranstalter: Renate Fechner, zertifizierte Natur- und Landschaftsführerin, Klaus Fechner

▶ Neuglobsow
Amerikanisches Barbecue
 ▶ Burow, Hotel & Restaurant „Zum Birkenhof“, Waldstraße 1, 16775 Großwoltersdorf-Burow
19.00 Uhr | Sommermusiken 2016: Flöte, Horn & Orgel

Musik im Rahmen der „Nacht der offenen Kirche“, „Musikalische Raritäten“ – Werke von Bach, Telemann, Händel, Homilius, Näther u.a.
 Brigitta Winkler – Querflöte
 ▶ Gransee, St. Marien-Kirche
09.30 Uhr | Verein zum Erhalt historischer Nutz- und Feuerwehrfahrzeuge: Schraubertreffen
 ▶ Altlüdersdorf, Ribbecker Weg 11

09.00 Uhr | Gut be-Hutet oder wer kommt in den Korb? Pilzwanderung durch die Wälder des Naturparks Stechlin-Ruppiner Land mit Bestimmung, Beratung und anschließender Ausstellung der

gefundenen Exemplare. Dauer: ca. 2,5 Stunden Pilzausstellung: bis 15 Uhr, NaturParkHaus Stechlin Leitung: Johanna Dalchow Anmeldung: NaturParkHaus Stechlin, ☎ 033082 51210, Kosten: 3,- € pro Person
 ▶ Menz, NaturParkHaus Stechlin

11.09.

11.00 und 14.00 Uhr | Tag des offenen Denkmals Unter dem Thema – gemeinsam Denkmale erhalten werden im Gut Zernikow zwei kurze Vorträge mit anschließender Diskussion gehalten. Eintritt: frei, Veranstalter: Initiative Zernikow e.V. Kontakt: B. Backwitz, zertifizierte Natur- und Landschaftsführerin, ☎ 033082 49025

▶ Zernikow, Gut Zernikow
Geführte Pilzwanderung mit Pilzessen und Pilzstrinken

▶ Burow, Hotel & Restaurant „Zum Birkenhof“, Waldstraße 1, 16775 Großwoltersdorf-Burow
15.00 Uhr | Alleinwanderung Eine Wanderung durch die Zernikower Alleen wird von Herrn Mathias Gebauer (Leiter des Schloßgartens Rheinsberg) begleitet.

Teilnehmer: bis zu 20 Personen, Anmeldung erforderlich, Kosten: ohne; Kontakt: B. Blackwitz, zertifizierte Natur- und Landschaftsführerin, ☎ 033082 49025

▶ Zernikow, Gutshaus

10.00 - mind. 16.00 Uhr | Tag des offenen Denkmals: „Gemeinsam Denkmale erhalten“

Offener Bahnhof Dannenwalde/Gransee und Offene Rad- und Wander-Kirche am Weg Aktion und Entspannung mit Frühstück und Kuchen am Bahnhof und Konzert „Die Schilfrohrbläser“ in der Kirche
 Veranstalter: Verein Umweltbahnhof Dannenwalde UBD e.V. in Kooperation mit dem Dannenwalder Förderkreis Kultur und Kirche am Weg e.V.
 ▶ Dannenwalde, am Bahnhof, Kirche

14.09.

07.45 - 13.00 Uhr | 12. Benefizlauf

▶ Gransee, Strittmatter-Gymnasium

17.09.

17.00 - 18.00 Uhr | Meseberger Kirchenkonzerte 2016: „Mit Herzen, Mund und Händen“ Benjamin Bouffee, Orgel; Christian Volkmann, Orgel und Gesang; Vokalmusik und Werke der Romantik mit Orgelmusik zu vier Händen, Eintritt: frei
 ▶ Meseberg, Dorfkirche
10.00 Uhr | Roofenseelauf – Barrierefrei Wandern, Laufen, Radfahren die Veranstaltung für Läufer, Rennbiker, Anklembiker, Rennrollstuhlfahrer, Walker, Nordic Walker, Radfahrer und Wanderer. Ab 10 Uhr geht es – je nach sportlicher Aktivität als Wettkampf oder geführte Erlebnistour – 25 km auf asphaltierter Strecke durch attraktive Landschaften entlang von Seen, Wiesen und Wäldern. Parallel dazu findet für Läufer, Walker und Nordic Walker ein 7,5 km-Lauf statt. Bambini-Lauf über 1,5 km. Start und Ziel: Theodor-Fontane-Schule Menz, Veranstalter bzw. Anmeldung/Buchung: Laufpark Stechlin e.V., ☎ 033082 51245, kontakt@laufpark-stechlin.de, www.laufpark-stechlin.de
 Information: in der Tagespresse oder im Internet
 ▶ Menz, Theodor-Fontane-Schule

18.09.

17.00 Uhr | Sommermusiken 2016: Ensemble Musica Affettuosa Französische Kammermusik des 18. Jh. Werke von Couperin, Leclair und Telemann
 ▶ Gransee, St. Marien-Kirche

24.09.

12.00 Uhr | 23. Erntedankfest
 ▶ Dollgow

Haus zu verkaufen?

Wir finden schnell einen zahlungskräftigen Käufer und erledigen alle Formalitäten. Kostenfrei für den Verkäufer. www.landluftberlin.de

Tel. 0151 551 55 363

Wettbewerb der Jugendfeuerwehr in Gransee: Pokale für die Schnellsten

Wer kann den Löschangriff nass am schnellsten durchführen? 13 Jugendfeuerwehr-Mannschaften des Amtes Gransee stellten sich am vergangenen Sonnabend dieser Herausforderung. Für die Gewinner winkten goldene und silberne Pokale.

„Lena, Lena, Lena!“, ruft das Publikum von der Seite. Und Lena rennt, gibt alles. In Feuerwehr-Montur zieht sie den Schlauch hinter sich her. Das Ziel: die gefüllten Wasserflaschen wegspritzen. Damit das am Ende klappt, muss die Teamarbeit sitzen. Nur wer gut zusammenarbeitet, kann gewinnen. Jede Mannschaft reiste nach Sonnenberg mit eigenem Equipment an. Nur die Tragkraftspritze – oder auch Feuerlöschpumpe genannt – benutzen alle gemeinsam. „Um die selben Bedingungen für alle zu haben“, sagt Amtsjugendwart Marvin Pahlow.

Auf der Wettkampf-Wiese geht es trubelig zu. Im Minutentakt machen sich die Mannschaften bereit, um den Löschangriff nass so schnell wie möglich über die Bühne zu bringen. In zwei Altersstufen wird sich gemessen: drei Mannschaften gibt es bei den 12- bis 18-Jährigen, zehn bei den Sechs- bis Zwölfjährigen.

„Insgesamt 61 Kinder und 17 Betreuer sind dabei“, zählt Marvin Pahlow auf. Die Jugendfeuerwehren kommen aus Gransee, Schulzendorf, Großwoltersdorf und Dannenwalde. Nicht dabei sind: Sonnenberg, Menz und Altlüdersdorf. Dort würden keine Mannschaften zusammenkommen, erklärt der 28-Jährige.

Während die einen noch auf der Wiese rennen, ruht sich Joceline Helbig bereits am Wettkampfrand mit ihrer Freundin aus. Die 13-Jährige ist seit vier Jahren bei den Granseern dabei.



Sich mit den anderen zu messen, mache ihr Spaß. Doch das Jugendfeuerwehr-Hobby sei für sie auch deshalb spannend, „weil man weiß, wie man Leben retten kann“. „Dass man davon Ahnung hat, ist toll!“, ergänzt sie. In fünf Jahren möchte sie in die Gruppe der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden. Bis dahin werde sie weiterhin einmal in der Woche am Training teilnehmen. Das heißt: Theorie pauken und praktische Übungen absolvieren.

Dass die Kinder von einem Dasein als Feuerwehrmann oder -frau Ahnung haben, zeigen

nicht zuletzt auch ihre Wettkampf-Ergebnisse: Nur wenige Sekunden brauchen die Teilnehmer, um die Löschangriffe zu demonstrieren. Bei den Großen belegen zwei Granseer Teams Platz eins (32,0 Sekunden) und zwei (32,4 Sekunden). Platz drei geht an Großwoltersdorf mit 39,6 Sekunden.

Die Jüngeren seien teils genauso stark gewesen, sagt Marvin Pahlow. „Das ist sehr gut.“ Dort räumen die Schulzendorfer mit 37 Sekunden Platz eins ab. Zwei und drei gehen an die Granseer. Für die Gewinner winken am Ende Pokale, die vom Amtsdirektor gesponsort worden sind. „Dafür sind wir sehr dankbar“, sagt Feuerwehrmann Pahlow. Während die Wettkämpfe noch laufen, warten die begehrten Trophäen, ausgestellt auf einem Podest, bereits auf die glücklichen Gewinner.

Quelle: Gransee Zeitung

Verkauf Bauernhaus am Waldrand mit über 5.000 m² Grundstück

► Ortsteil Burow, Großwoltersdorf

Das Amt Gransee und Gemeinden bietet für die amtsangehörige Gemeinde Großwoltersdorf folgende Liegenschaft zum Kauf an: Großwoltersdorf, OT Burow, Waldstraße 10, Größe des Grundstücks ca. 5.335 m², Wohnhaus Baujahr 1850 mit ca. 166 m² Wohnfläche mit Nebengebäude (Stall mit



Scheune) mit ca. 75 m² Grundfl. Orientierungspreis: 250.000,00 €

Bedingungen:

1. Das Angebot ist in einem geschlossenen Umschlag, der die Beschriftung „Ausschrei-

bung Burow“ tragen muss, abzugeben.

2. Angebote müssen spätestens bis zum 15. August, 10 Uhr, im Fachbereich I des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56 in 16775 Gransee eingegangen sein.
3. Die Gemeinde Großwoltersdorf ist in der Angebotsannahme frei.
4. Für Rückfragen bzw. Ortsbe-

sichtigungen steht Ihnen Frau Franzen, Abteilung Finanzen/Liegenschaften, Haus A, Zimmer 101, zur Verfügung. ☎ 0 33 06/ 75 12 01 oder per Mail: b.franzen@gransee.de Nähere Informationen zum Amtsbereich erhalten Sie über www.gransee.de

Steger
Amtsdirektor